

„Coronavirus“ Informationsschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren,

die derzeitige Lage aufgrund der fortschreitenden Corona-Infektionen stellt viele Unternehmen vor extreme Schwierigkeiten. Die nunmehr fast flächendeckende Schließung von Schulen und Kitas stellt Arbeitnehmer und Arbeitgeber gleichermaßen auf die Probe. Das Bundesfinanzministerium und das Bundeswirtschaftsministerium reagieren hierauf mit einem umfassenden Maßnahmenpaket, um die finanziellen Auswirkungen der Coronavirus-Epidemie soweit möglich abzufedern.

Deshalb wollen wir Sie über die wichtigsten Fragen in Bezug auf die aktuelle Sachlage informieren, um Sie und Ihr Unternehmen bestmöglich zu unterstützen:

1. Verhaltensregeln bei Verdachtsfällen

Treten bei Mitarbeitern in Ihrem Betrieb Symptome einer Covid-19-Erkrankung auf, sollten Sie sich unmittelbar an Ihr zuständiges Gesundheitsamt wenden.

Die Kontaktdaten der Gesundheitsämter können Sie über eine Datenbank des Robert Koch-Instituts abfragen.

<https://tools.rki.de/PLZTool/>

Das Gesundheitsamt ist dann sowohl für den Meldeweg, als auch für die Verhängung von weiteren Maßnahmen zuständig. Zudem informiert die Behörde Sie unter anderem darüber, wie Sie sich zu verhalten haben.

Die zuständigen Gesundheitsämter sind meist Teil der Landratsämter.

Es wurde zudem ein Infotelefon des Bundesgesundheitsministeriums zum Coronavirus (Quarantänemaßnahmen, Umgang mit Verdachtsfällen, etc.) eingerichtet, das unter

+49 30 3464651

erreichbar ist.

2. Wer ist für die Lohnfortzahlung im Quarantänefall zuständig?

Das Gesundheitsamt kann nach § 29 und § 30 Infektionsschutzgesetz Menschen unter Quarantäne stellen. Wenn der Betroffene krank ist, gelten die Regeln für eine Entgeltfortzahlung wie im Krankheitsfall.

Daraus folgt, dass dem Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach § 3 Abs. 1 EntgeltFG zusteht. Der Anspruch ist grundsätzlich auf einen Zeitraum von sechs Wochen begrenzt. Anschließend erhält der gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer von seiner Krankenkasse Krankengeld entsprechend den einschlägigen Bestimmungen.

Diejenigen, die ohne Krankheit behördlich angeordnet unter Quarantäne stehen, haben per Gesetz einen Anspruch auf Verdienstaufschlag in Höhe ihres Nettoentgeltes für einen Zeitraum von sechs Wochen. Diese Fortzahlung müssen zunächst Sie als Arbeitgeber weiter entrichten. Innerhalb von drei Monaten kann höchstwahrscheinlich nach derzeitiger gesetzlicher Lage nach § 56 Infektionsschutzgesetz ein Antrag auf Erstattung der ausgezahlten Beträge durch den Arbeitgeber gestellt werden. Hierzu erfolgt nach Abstimmung der Länder eine abschließende rechtliche Beurteilung. Hierzu halten wir Sie auf dem Laufenden.

3. Arbeitnehmer, die aufgrund Schul-/KITA-Schließungen nicht arbeiten können:

Wenn Kindergärten bzw. Kindertagesstätten und Schulen aufgrund des Coronavirus geschlossen wurden und der Arbeitnehmer deshalb sein Kind betreuen muss, ist dies grundsätzlich das Risiko, das der Arbeitnehmer zu tragen hat und es steht dem Arbeitnehmer unter diesen Umständen in aller Regel kein Anspruch auf Arbeitsentgelt zu.

Eine Verständigung mit Ihnen als Arbeitgeber für Urlaubs- oder Überstundenregelungen oder Home-Office scheint hierbei als die sinnvollste Regelung.

4. Beantragung von Kurzarbeitergeld (KUG) aufgrund eingebrochener Auftragslage:

Allgemeines

Lieferantenengpässe, die im Zusammenhang mit dem Corona-Virus entstehen, oder behördliche Betriebsschließungen mit der Folge, dass Betriebe ihre Produktion einschränken oder einstellen müssen, können zu einem Anspruch auf Kurzarbeitergeld für die vom Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten führen.

Hauptzweck des Kurzarbeitergeldes ist es, bei vorübergehendem Arbeitsausfall die Weiterbeschäftigung der Arbeitnehmer zu ermöglichen und Entlassungen zu vermeiden.

Voraussetzung für den Bezug von Kurzarbeitergeld

Voraussetzung für den Bezug von Kurzarbeitergeld ist, dass die üblichen Arbeitszeiten vorübergehend wesentlich verringert sind.

Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn aufgrund des Corona-Virus Lieferungen ausbleiben und dadurch die Arbeitszeit verringert werden muss oder staatliche Schutzmaßnahmen dafür sorgen, dass der Betrieb vorübergehend geschlossen wird.

Ihr Mitarbeiter muss grundsätzlich der Beantragung des KUG schriftlich zustimmen. Findet sich eine solche Zustimmungserklärung nicht bereits in einem Tarifvertrag, einer Betriebsvereinbarung oder in dem mit dem Mitarbeiter abgeschlossenen Arbeitsvertrag, ist zwingend eine schriftliche Zusatzvereinbarung mit Ihren betroffenen Arbeitnehmern erforderlich. Ein Muster dieser Zusatzvereinbarung ist beigelegt.

Der Tag, an dem diese Zusatzvereinbarung mit dem Arbeitnehmer vereinbart wurde ist in die KUG Anzeige mit aufzunehmen, da ohne dieses Datum der Onlineantrag nicht ausgedruckt/versendet werden kann. Bitte lassen sie diese Zusatzvereinbarung von Ihren betroffenen Mitarbeitern unterschreiben und händigen Sie den Mitarbeitern eine Kopie der Vereinbarung aus.

Wichtig: Wenn Sie Kurzarbeitergeld beantragen möchten, muss die Kurzarbeit zuvor bei der zuständigen Agentur für Arbeit angezeigt werden. Diese prüft dann, ob die Voraussetzungen für die Leistung erfüllt sind.

Für **Minijobber/450-Euro-Kräfte** ist die Beantragung von Kurzarbeitergeld leider gegenwärtig **nicht möglich**.

Bundesregierung erleichtert Zugang zu Kurzarbeitergeld

Die Bundesregierung hat am 10.03.2020 einen Gesetzesentwurf beschlossen, der den Zugang zu Kurzarbeitergeld erleichtert.

Das "Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld" sieht folgende Maßnahmen vor:

- > Wenn auf Grund schwieriger wirtschaftlicher Entwicklungen Aufträge ausbleiben, kann ein Betrieb Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens **10 % der Beschäftigten** vom Arbeitsausfall betroffen sein könnten. Diese Schwelle liegt bisher bei 30 % der Belegschaft
- > Auf den **Aufbau negativer Arbeitszeitsalden** vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes soll vollständig oder teilweise verzichtet werden können. Das geltende Recht verlangt, dass in Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, diese auch zur Vermeidung von Kurzarbeit eingesetzt und ins Minus gefahren werden.
- > Auch **Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter** können künftig Kurzarbeitergeld beziehen.
- > Die **Sozialversicherungsbeiträge**, die Arbeitgeber normalerweise für ihre Beschäftigten zahlen müssen, soll die Bundesagentur für Arbeit künftig vollständig erstatten. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden, Zeiten der Kurzarbeit stärker für die Weiterbildung der Beschäftigten zu nutzen.

Die Regelungen sollen rückwirkend zum 01.03.2020 in Kraft treten.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/mit-kurzarbeit-gemeinsam-beschaeftigung-sichern.html>

Höhe des Kurzarbeitergeldes

Das Kurzarbeitergeld wird in zwei verschiedenen hohen Leistungssätzen:

- > **67 % (erhöhter Leistungssatz = Leistungssatz 1)** für Arbeitnehmer/-innen, die mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes haben
- > **60 % (allgemeiner Leistungssatz = Leistungssatz 2)** für die übrigen Arbeitnehmer/innen

der Nettoentgeltdifferenz gewährt.

Wo finde ich Informationen zum Kurzarbeitergeld?

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Wichtig:

Es ist zunächst eine ANZEIGE zur Beantragung des KUG zu machen. Der ANTRAG auf KUG ist erst bei Erstellung der Lohnabrechnung auszufüllen.

Die Anzeige ist unter folgendem Link abrufbar und an das zuständige Arbeitsamt zu schicken.

https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf

5. Wie kann man den Solo-Selbständigen helfen, bei denen die Erleichterungen für Arbeitgeber nicht greifen?

Selbstständige, deren Betrieb oder Praxis während einer angeordneten Quarantäne ruht, können nach § 56 Infektionsschutzgesetz bei der zuständigen Behörde einen "Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang" beantragen.

6. Gewährung eines Zuschusses für von der Coronakrise 03/2020 besonders geschädigte gewerbliche Unternehmen und Angehörige Freier Berufe

Das Förderprogramm richtet sich an Freiberufler, Selbstständige, kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 250 Mitarbeitern in Bayern. Die Soforthilfe wird gestaffelt und soll schnell und unbürokratisch ausbezahlt werden. Die Staffelung: bis fünf Mitarbeiter 5.000 Euro, bis zehn Mitarbeiter 7.500 Euro, bis 50 Mitarbeiter 15.000 Euro, bis 250 Mitarbeiter 30.000 Euro.

Bearbeitet werden die Anträge von den jeweiligen Bezirksregierungen sowie der Stadtverwaltung München. Das Antragsformular finden Sie im Anhang. Formular und Adressen der Regierungen werden ab sofort auf der Website des Bayerischen Wirtschaftsministeriums sowie den Internetauftritten von vbw, IHK und HWK veröffentlicht.

https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Themen/Wirtschaft/Dokumente_un_d_Cover/2020-03-17_Antrag_Soforthilfe_Corona.pdf

7. Steuerliche Maßnahmen zur Entlastung von Unternehmen:

Um die Liquidität bei Unternehmen zu verbessern, werden die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen, zur Senkung von Vorauszahlungen und im Bereich der Vollstreckung verbessert. Die hierfür erforderliche Abstimmung mit den Ländern darüber hat das Bundesministerium der Finanzen am 13.03.2020 eingeleitet.

Die Gewährung von **zinsfreien Stundungen** wird erleichtert.

- > Die Finanzbehörden können Steuern stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde. Die Finanzverwaltung wird angewiesen, dabei keine strengen Anforderungen zu stellen. Damit wird die Liquidität der Steuerpflichtigen unterstützt, indem der Zeitpunkt der Steuerzahlung hinausgeschoben wird.

Vorauszahlungen können leichter angepasst werden.

- > Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden, werden die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt. Die Liquiditätssituation wird dadurch verbessert.

Auf **Vollstreckungsmaßnahmen** (z.B. Kontopfändungen) beziehungsweise **Säumniszuschläge** wird bis zum 31.12.2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

Bitte sprechen Sie uns hier an, wenn die Liquidität in Ihrem Unternehmen durch die derzeitigen Steuervorauszahlungen gefährdet ist. In diesem Fall setzen wir uns mit dem zuständigen Finanzamt in Verbindung und veranlassen die Anpassung bzw. Stundung der Steuerbeträge.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanzanzen/2020-03-13-Schutzschild-Beschaefigte-Unternehmen.html

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/03/2020-03-13-Corona_1.html

Dem Vernehmen nach soll noch in dieser Woche ein Schreiben des BMF veröffentlicht werden. Auch sind Lösungen für die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen und der Abgabe der Lohnsteueranmeldungen vorgesehen.

8. Vereinfachte Kreditvergabe durch die LfA/KfW Förderbanken:

Den betroffenen Unternehmen, Landwirten und Angehörigen Freier Berufe steht für die Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus eine kostenlose Beratung, die bewährten Darlehensprogramme sowie Risikoentlastungen durch Haftungsfreistellungen und Bürgschaften der LfA zur Verfügung. Der Freistaat Bayern stellt mit einer weiteren Rückbürgschaft über 100 Millionen Euro sicher, dass die LfA Förderbank Bayern zusätzliche Risiken übernehmen kann.

Das **Bayerische Wirtschaftsministerium**

<https://www.stmwi.bayern.de/coronavirus/>

hat eine Seite für Unternehmen mit allen Informationen und Hilfen zusammengestellt, die laufend aktualisiert wird.

Darlehensprogramme und Bürgschaften der LfA Förderbank Bayern:

- > Betroffenen Unternehmen stehen für die Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen des Corona-Virus Darlehensprogramme und Bürgschaften der LfA Förderbank Bayern zur Verfügung.
- > Informationen sind abrufbar unter:

[LfA Förderbank Bayern.](#)

- > Für die aktuell notwendige Sicherung der Liquidität bietet sich der [Universalkredit der LfA](#) an.

Unter der Tel.

089 / 2124-1000

sind die Förderexperten der LfA für allgemeine Anfragen und eine konkrete Beratung über die Förderangebote zu erreichen.

Erster Ansprechpartner für Unternehmen aus den **Branchen Handel, Handwerk, Hotel und Gaststätten sowie Gartenbau** ist die Bürgschaftsbank Bayern GmbH unter der Tel.:

089 / 5458-570.

Weitere Informationen über die Angebote der Bürgschaftsbank sind unter

www.bb-bayern.de

zu finden.

Auf Bundesebene wurde angekündigt, zusätzliche Sonderprogramme für alle entsprechenden Unternehmen bei der KfW aufzulegen.

Auch vom **Bundeswirtschaftsministerium** gibt es hilfreiche Informationen und eine Hotline:

Auf der Seite des Bundeswirtschaftsministeriums finden Sie [Angebote des Bundes bzw. der KfW](#) und Informationen zu Fragen, wie Finanzhilfen, arbeitsrechtliche Fragen:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html>

Zudem wurde eine Hotline für wirtschaftsbezogene Fragen eingerichtet unter der Tel:

030 / 18 615 0

(Montag - Freitag: 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr).

9. Regelungen für insolvenzgefährdete Unternehmen

Um Unternehmen zu schützen, die infolge der Corona-Epidemie in eine finanzielle Schieflage geraten, soll die Insolvenzantragspflicht ausgesetzt werden. Eine entsprechende gesetzliche Regelung werde vorbereitet, teilte das Bundesjustizministerium am 16.03.2020 mit. So solle verhindert werden, dass Unternehmen nur deshalb Insolvenz anmelden müssen, weil sie die von der Bundesregierung beschlossenen Hilfen nicht rechtzeitig erhalten.

https://www.bmfv.de/SharedDocs/Zitate/DE/2020/031620_Insolvenzantragspflicht.html

10. Öffnungszeiten und Regeln für die Gastronomie

Ab Mittwoch 18.03.2020 werden Gastronomiebetriebe untersagt

Ausgenommen hiervon sind in der Zeit von **6 bis 15 Uhr** (Bayern) bzw. **6 bis 18 Uhr** Betriebskantinen sowie Speiselokale.

Ausgenommen sind ebenfalls die Abgabe von Speisen zum Mitnehmen (to go) bzw. die Auslieferung von Speisen

Ausgenommen sind ebenfalls Hotels, die **ausschließlich** Übernachtungsgäste bewirten.

Beim Betrieb ist darauf zu achten, dass der Abstand zwischen den Gästen von mindestens 1,5 Meter eingehalten wird **und**, dass sich maximal 30 Personen gleichzeitig in den Räumen aufhalten

11. Wo finde ich weitere medizinische Hinweise?

Das Bundesministerium für Gesundheit veröffentlicht auf seiner Homepage tagesaktuelle Hinweise zum Coronavirus.

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html#c17529>

Website des Robert-Koch-Instituts

https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste.html

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus-sars-cov-2.html>

Hilfestellung zur betrieblichen Pandemieplanung

https://www.dguv.de/medien/inhalt/praevention/themen_a_z/biologisch/pandemieplanung/dguv_pandemieplanung.pdf

Bei Fragen rund um die dargestellten Themen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Sollten sich noch weitere Unterstützungsmaßnahmen bzw. Änderungen bei den genannten Punkten ergeben, halten wir Sie hierbei ebenfalls auf dem Laufenden.

Wir bitten Sie um etwas Geduld falls eine Frage nicht umgehend persönlich beantwortet werden kann. Wir nehmen die aktuelle Lage sehr ernst und werden uns auch in dieser Krisenzeit bestmöglich um all Ihre Belange und die Ihres Unternehmens kümmern.

Freundliche Grüße